

**Amtsgericht Hamburg-St. Georg**

Geschäfts-Nr.: 923 C 26709



Hamburg, den 3.5.05

13. Mai 2005

Im Namen des Volkes

**URTEIL** gemäß § 495a ZPO

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Vogt & Reiners, Schloßstraße 92, 22041  
Hamburg, Gz.: 3474/04 Gra/ico, GK 95

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED], GK 572

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Abteilung 923, durch den Richter am Amtsgericht Brick für Recht:

**Verkündung**  
Verkündet am

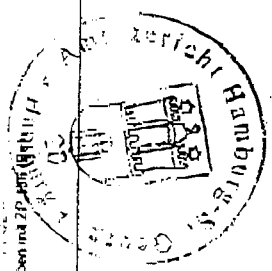
Justizangest. als Urkundsbeamtin / Urkundsbeamter d. Geschäftsst.

**Rechtskraftzeugnis**  
Dieses Urteil ist mit Ablauf des / am

rechtskräftig geworden.  
Notfristzeugnis vom

Hmb.-St.G.,

als Urkundsbeamtin / Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Bitte Buchdrucke ablesen und ZP...

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Gebührenansprüchen der Rechtsanwalt Wolfgang R.Vogt, Harald Reiners, Karl-Thomas Reuscher, Dirk Kaden, Dr.Heiko H.W.Granzin, Dr.Urte Andrae, Tina Meins und Heiko Pätzmann gemäß Rechnung vom 19.1.2005 über 265,99 EURO in Höhe nicht gezahlter 93,38 EURO freizuhalten.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.
5. Die Berufung wird zugelassen.

#### Tatbestand

Der Kläger fordert Freihaltung von Rechtsanwaltskosten, die im Zusammenhang mit der Regulierung nach einem Verkehrsunfall geltend gemacht werden. Die Beklagten ist Haftpflichtversichererin eines PKW, durch dessen Betrieb die Beschädigung des Fahrzeugs des Klägers im Straßenverkehr zurechenbar verursacht wurde. Ausgehend von einem Gegenstandswert von 2096,99 EURO machten die Prozessbevollmächtigten des Klägers der Beklagten gegenüber vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten geltend. Auf der Grundlage einer 1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2400 VVRVG zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer ergab sich ein Rechnungsbetrag in Höhe von 265,99 EURO. Die Beklagte zahlte lediglich 172,61 EURO. Der Differenzbetrag von 93,38 EURO blieb unbezahlt.

Der Kläger ist der Auffassung, seinen Prozessbevollmächtigten sei die 1,3-Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2400 VVRVG zuzubilligen.

Er beantragt

wie erkannt.

Die Beklagte meint, die erbrachte Zahlung, entsprechend einer 0,8-Geschäftsgebühr, sei angemessen und ausreichend. Es handele sich um einen einfach gelagerten Fall.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gemäß §§ 249 ff BGB einen Freihaltungsanspruch in Höhe der Differenz zwischen der gezahlten 0,8- und der geforderten 1,3-Geschäftsgebühr gem. NR 2400 VVRVG. Im Ergebnis ist unschädlich, dass der Kläger in der Klagbegründung die Art und den Umfang der geleisteten anwaltlichen Tätigkeit nicht beschrieben hat, wie es im Rahmen der ihn treffenden Darlegungspflicht erforderlich gewesen wäre. Die Beklagte hat nämlich die Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten des Klägers zur Schadensabwicklung dargestellt. Demnach wurde der Schaden von den jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers der Beklagten am 19.11.2004 mittels Übersendung des ausgefüllten Fragebogens für Anspruchssteller angezeigt. Nachdem mit einem weiteren kurzen Schreiben vom 25.10.2004 unter gleichzeitiger Übersendung des Sachverständigengutachtens der Schaden beziffert worden war, regulierte die Beklagte unter dem 5.11.2004. Nach Vorlage des Reparaturnachweises wurden auch die sodann geforderten Mietwagenkosten und ein Nutzungsausfalltag übernommen.

Nach Auffassung des Gerichts rechtfertigt diese Tätigkeit die 1,3-Gebühr. Es handelt sich um den Fall der zügigen, unproblematischen Abwicklung eines Verkehrsunfallschadens durch einen Rechtsanwalt. Das Gericht hält die vom Kläger vorge-

nommene Bewertung dieses Sachverhalts als durchschnittliche Angelegenheit für vertretbar, so dass die Geschäftsgebühr in Höhe der Regelgebühr von 1,3 gerechtfertigt ist (vgl. AG Landstuhl, NJW 2005, 161). Dem Geschädigten ist im Rahmen der §§ 249 ff der Ersatz der Aufwendungen zuzubilligen, soweit er sie nach den Umständen des Falles als notwendig ansehen dürfte (vgl. Parlandt-Heinrich, vor § 249 Rdn.83). Daraus folgt, dass dem Geschädigten ein bestimmter Beurteilungsspielraum bei der Schadensbeseitigung einzuräumen ist. Dazu gehört es, einen Rechtsanwalt für die Schadensregulierung zu beauftragen, ohne in der Regel das Risiko eingehen zu müssen, die dadurch entstehenden Kosten auch nur teilweise selbst tragen zu müssen. Dementsprechend muss im Rahmen der Schadensabwicklung bei geforderten Rechtsanwaltskosten ein großzügiger Maßstab Platz greifen (vgl. in diesem Sinne auch AG Singen, Urteil vom 27.1.2005, 1 C 281/04, abgedruckt in RVG-Letter 2005, 33 f). Daraus folgt, dass im Regelfall einer unproblematischen Unfallschadensabwicklung der Ansatz der 1,3 -Gebühr im Schadensersatzrechtsstreit nicht beanstandet werden darf, weil ansonsten der Geschädigte einen Teil der von seinem Anwalt geforderten Kosten selbst bezahlen bzw. sich auf einen Rechtsstreit mit seinem Anwalt einlassen müsste, er also nicht im Sinne des ihm einzuräumenden Beurteilungsspielraums bei der Schadensbeseitigung seinem Anwalt hinsichtlich der Angemessenheit der Kostenrechnung vertrauen dürfte. Vorstehende Aussagen bedeuten nicht die gerichtliche Absegnung von Gebührenwillkür. Wenn unter keinem tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt die geforderte Gebühr vertretbar ist, müssen die Gerichte auch im Schadensersatzprozess korrigierend eingreifen. Ein solcher Fall liegt hier allerdings nicht vor.

Mit vorstehend genannter schadensersatzrechtlicher Grundposition wäre es nach Auffassung des Gerichts nicht zu vereinbaren, im Schadensersatzrechtsstreit zu versuchen, die Art

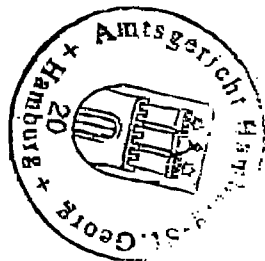
er geleisteten anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen der Schadenswiedergutmachung im Einzelnen exakt gebührmäßig zu bemessen und dem Geschädigten nur die Gebühr zuzubilligen, die nach dem Schwierigkeitsgrad der anwaltlichen Tätigkeit unter Anwendung bestimmter Kriterien genau ermittelt worden ist. Eine derartige Vorgehensweise würde lediglich eine "Scheingenauigkeit" zur Folge haben, denn ob bestimmte Tätigkeiten nun mit dem 0,8 0,9 oder 1,0 fachen Satz der Geschäftsgebühr zu bemessen ist, wird verlässlich niemand sagen können.

Die Nebenentscheidungen richten sich nach den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war gem. § 511 II Nr. 2, IV Nr.1 ZPO zuzulassen, weil der streitgegenständlichen Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Brick

ausgefertigt



*[Handwritten signature]*  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle